

# Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 27 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 8 Ventose IX.

## Gesetzgebender Rath, 31. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Befindens des Volkz. Rath, betreffend  
den Gesetzworschlag über die Dauer der Einsper-  
rungsstrafen.)

§. 5. Ein Individuum, welches zu einer Einsper-  
rungsstrafe auf eine unbestimmte Zeit verurtheilt wurde,  
kann sich an das Cantonsgericht jenes Cantons, in  
welchem das Urtheil ausgesprochen wurde, wenden.  
Dieses wird entweder seine Freylassung erkennen, oder  
die Strafdauer nach der durch das peinliche Gesetzbuch  
auf sein Vergehen gesetzten Strafe in Verbindung des  
Gesetzes vom 27. Jenner 1800 bestimmen; in diesem  
Fall aber wird demselben die schon wirklich ausgestan-  
dene Strafzeit vom Datum des ersten gegen ihn aus-  
gesprochenen Urtheils, abgerechnet.

In Hinsicht des zweyten Gegenstands dieses Gesetzes,  
vorschlags wünschte der Volkz. Rath, daß Sie B. G.  
näher bestimmen möchten, nach welcher Form und  
durch welche Behörde der 2. §. in Vollziehung gesetzt  
werden sollte.

Die Analogie der obigen Vorschläge, die sich auf  
den §. 52 des peinlichen Gesetzbuchs gründen, veran-  
laßt den Volkz. Rath, Ihnen B. G. auch hier vorzu-  
schlagen, daß dasjenige Gericht, welches das Straf-  
urtheil ausfällt, kompetent seyn solle, auf die einge-  
legte und mit dem erforderlichen Zeugniß begleitete  
Bitte des Verurtheilten, zu entscheiden, ob die ange-  
suchte Verminderung gestattet werden könne oder nicht.

Der Volkz. Rath ladet Sie mithin B. G. ein, die-  
sen Gesetzesvorschlag Ihrer fernern weisen Prüfung zu  
unterwerfen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unter-  
richtskommission gewiesen:

B. G. In den Cantonen Helvetiens befinden sich  
verschiedene Schulhäuser, welche von jeher als Eigen-  
thum der Regierungen angesehen und von denselben in  
baulichem Stande erhalten wurden. Die Nation ließ  
sich jährlich beträchtliche Auslagen für die Reparationen  
daran gefallen, ohne den geringsten ökonomischen Nut-  
zen daher zu beziehen. Da nun bisher in Schul-  
Sachen der Grundsatz befolgt ward, daß jede Ge-  
meinde die Kosten ihrer Anfangsschulen tragen soll,  
und in dieser Hinsicht den Gemeinden aufgegeben ward,  
von nun an selbst für die Unterhaltung ihrer Schulge-  
bäude zu sorgen; so hat sich von verschiedenen Seiten  
her die Frage erhoben: wie es bey dieser Einrichtung  
mit dem Eigenthum solcher Liegenschaften gehalten  
werden soll?

Von allen Seiten her wird angerathen, die Schul-  
häuser für Anfangsschulen (nicht aber jene für höhere  
Schulen oder Realschulen), woran der Staat eine  
Art Eigenthumsrecht besitzt, unter folgenden Bedingun-  
gen an die Gemeinden abzutreten, oder vielmehr sie  
denselben als Eigenthum heimzuschlagen:

1. Daß diese Schulhäuser niemals zu einem andern  
Zweck, als zum öffentlichen Unterrichte gewidmet  
bleiben.
2. Daß sie auf keine Art und Weise veräußert oder  
verpfändet, und
3. Daß die Kosten des Bauwesens, welche sie er-  
heischen, von jeder Gemeinde getragen werden  
sollen.

Da es nicht in unsrer Gewalt liegt, B. G., ohne  
Ihre Einwilligung eine nicht unbeträchtliche Anzahl  
Schulhäuser, die gewissermaßen als Nationaleigenthum  
betrachtet werden können, eigenthümlich an die betref-  
fenden Gemeinden zu überlassen; so empfehlen wir Ih-  
nen diesen Gegenstand entweder zu einzelner Behandlung,

wodurch dem Staat sogleich manche Ausgabe erspart würde, oder zu Mitbehandlung bey einer bald zu erwartenden Berathung eines Gesetzesvorschlags über die Anfangsschulen.

Folgendes Schreiben des B. Finslers wird verlesen:

Zürich den 28. Januar 1801.

Bürger Präsident! Bürger Gesetzgeber!

So oft ich während dem Lauf von drey Jahren einen Blick von meinen öffentlichen Geschäften weg, und auf meine häuslichen und frühern Berufspflichten warf, so oft erwachte in mir das Bewußtseyn, wie sehr ich diese letztern vernachlässigte. Gerne opferte ich Zeit, Ruhe, jede andre Pflicht und jeden Genuß auf, so lange ich glaubte, in einem öffentlichen Amte ein Werkzeug seyn zu können, um des Vaterlands Schaden zu wenden oder zu verringern; allein ich fühle schon lange, und dieses Gefühl hat sich durch den neusten Gang der Geschäfte verstärkt und befestiget, daß ich vergebens mir schmeicheln würde, bey längerem Ausbleiben in meiner dermaligen Stelle, dem gemeinen Wesen irgend einige wesentliche Dienste leisten zu können; und ich müßte mir gerechte Vorwürfe machen, wüß ich durch öftere Abwesenheiten, theils meine Pflichten gegen Sie Bürger Gesetzgeber! verabsäumen, theils unnützerweise die Stelle eines fleißigern und geschicktern Mitglieds besetzt halten würde.

Aus diesen Ursachen finde ich mich gedrungen, von Ihnen B. Präsident! B. Gesetzgeber! meinen Abschied zu nehmen; zugleich aber denselben mit der Erklärung zu begleiten, daß unter allen Epochen der mühevollen Bahn, die ich in den letzten Jahren durchlaufen mußte, mir dieselbige Zeit die angenehmste war, die ich in Ihrem Kreis zugebracht habe: Der ruhige Gang Ihrer Berathungen und die wohlgemeinten Absichten, die Sie leiteten, haben mir oft Freude und Beruhigung gegeben, und die Hoffnung, durch Ihren festen Willen unserm Land ein erträglicheres Schicksal vorbereitet zu sehen, hat mich oft ermuntert, wenn trübe Aussichten den Horizont bewölkten.

Erlauben Sie B. Gesetzgeber! dem Mann, der am 8. August Ihre Laufbahn eröffnete, auch noch seinen Abschied von Ihnen mit dem Wunsche zu beschließen: Daß Sie noch in Ihrer Versammlung den so sehnlich erwarteten Frieden feiern mögen, auf dessen Pfade, Ruhe, Wohlstand und Zutrauen, die Begleiterinnen der ächten Freiheit und der Gerechtigkeit auch in unser Vaterland zurückkehren werden, und daß Sie alle

noch einst mit innerer Beruhigung in die bessere Zukunft hinausblicken können, welche die Vorsehung, unter einer wohlgeordneten Verfassung, und unter der Leitung einer weisen, tugendhaften und festen Regierung, uns und unsern Kindern bereiten wird.

Empfangen Sie Bürger Gesetzgeber! meinen lebhaftesten Dank für die Freundschaft und das Vertrauen, welche die meisten aus Ihnen mir geschenkt haben. Lassen Sie mich auf die mir immer schätzbare Fortsetzung derselben hoffen und genehmigen Sie meinen hochachtungsvollen Gruß und Ergebenheit.

Finsler.

Der Rath beschließt, in 10 Tagen nach Anleitung des Gesetzes zur Wahl eines neuen Mitglieds zu schreiten. Egg erhält für 6 Tage Urlaub.

Auf den Antrag der Petitionencommission wird das Begehren der Gemeinde Chapelle und einiger umliegenden der Höfe im Distrikt Estavayer, um Nachlaß oder Zahlungsaufschub der Bodenzinse für 1800, an die Vollziehung gewiesen.

Am 1. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 2. Febr.

Präsident: Bay.

Das Gutachten der Unterrichtscommission, den Caspuziner Bianchi in Lugano betreffend, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. das Dekret S. 1084.)

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. G. Der Vollz. Rath trägt in seinem Besinden, welches er Ihnen am 6. Jenner 1801 über Ihren Beschuß vom 18. Christm. 1800 wegen der Trennung der Gemeinde Höchstetten von der Gemeinde Seeberg zusendete, darauf an, daß Sie in dem Direktorialbeschuß vom 11. Heum. 1800 nur die Abänderung treffen möchten, daß der Gemeinde Höchstetten die Errichtung einer eignen Schule nicht freigestellt, sondern als Bedingung vorgeschrieben werde, unter welcher nur diese Sönderung gestattet seyn soll. Unterdessen hat die Municipalität und Gemeindsammer von Seeberg am 19. Jenner 1801 wiederholt eine Bittschrift, vom Distriktsstatthalter Rickli in Wangen visirt, an Sie B. G. eingereicht, worin dieselbe dem gesetzg. Rath die Anzeige macht, daß von den 37 Aktiobürgern in Höchstetten, Seeberger Antheils, nur etwan 16 sich dort befinden, 21 aber außer der Gemeinde wohnen,

denen jene dieses ihr Begehren nicht eröffnet hätten, von welchen mehrere ihnen den Seebergern die Erklärung gemacht haben, daß sie mit dieser Trennung nicht zufrieden seyen. Auf der andern Seite haben die Bürger von Höchstetten den hier beyliegenden Riß über die Lage dieser Gemeinden, ein Zeugniß von B. Junk, Pfarrer zu Koppigen, dat. 29. Dec. 1800, und ein Schreiben der Gemeinde Höchstetten an die Municipalität Koppigen, dat. 22. Juni 1800, der Unterrichtscommission eingereicht, mittelst deren sie durch das erste beweisen, daß Höchstetten schon seit etlichen Jahren mit Hellsau einen Privatschullehrer wegen weiter Entfernung von der Dorfschule, angenommen und besoldet habe. Das zweyte enthält die Erklärung der Gemeinde Höchstetten, daß sie sich vermög jenes Directorialbeschlusses vom 11. Febr. 1800 mit Koppigen in Rücksicht des Armenwesens vereinigen wolle, weil die Gemeinde Höchstetten zu schwach werden dürfte, den Erfordernissen zu entsprechen, und sich zu klein befinde. Sie sehen daraus, B. G., daß Höchstetten sich willig der Bedingung unterziehen würde, eine eigne Schule zu errichten, da sie dieselbe bereits schon erfüllt hat. Aber dadurch ist die Frage über die Sönderung des Schul- und Armengutes gleichwohl noch nicht entschieden, und durch die so eben angeführte Erklärung der Gem. Höchstetten ergiebt sich, daß, wenn sie sich auch in dem Armengut von Seeberg trennen darf, sie dennoch keine eignen Armenanstalten für sich errichten kann, sondern sich wieder mit einer andern Gemeinde — nämlich Koppigen — vereinigen muß, die zwar etwas näher gelegen ist, aber mit welcher bisher der kleinere Theil von Höchstetten nur vereinigt war, da hingegen der grössere zu Seeberg gehörte.

So ungerne es zu seyn scheint, daß eine Gemeinde in Kirchen-, Schul- und Armensachen in zwey ungleiche Abtheilungen mit zwey andern Gemeinden vereinigt seyn soll, und es allerdings zweckmäßiger ist, nur mit einer dieser letztern vereinigt zu werden: so wenig überwiegende Gründe zeigen sich für die eine oder andere dieser 2 Gemeinden, welche der einen die Vereinigung von Höchstetten vor der andern aussprechen dürften, und daher mag es auch gekommen seyn, daß in dem von der Verwaltungskammer in Bern im Nov. 1799, über diese Sache ausgestellten Gutachten, die Bewilligung der Trennung Höchstettens von Seeberg nur insofern angerathen wurde, wenn sich Höchstetten auch von Koppigen in Schul- und Armensachen absondere, und beyde für sich allein besorgen

wolle. Aus diesen Gründen rathen wir Ihnen B. G. an, einen endlichen Beschluß über diesen Gegenstand zu verschieben, bis noch ein Versuch einer gütlichen Ausgleichung gegen diese 3 Gemeinden gemacht worden ist, wofür dem Vollz. Rath folgende Botschaft nebst dem gegenwärtigen Gutachten zugeschickt würde.

**B o t s c h a f t.**

B. Vollz. Ráthe! Aus dem hier von unserer Unterrichtscommission uns eingereichten Gutachten und den weiteren Beylagen, werden Sie ersehen, wie zweckmäßig es wäre, wenn die Gemeinde Höchstetten, C. Bern, für sich eigne Schulanstalten errichten, und sich von Seeberg und Koppigen, in Betreff derselben trennen würde: Daß es eben so dienlich seyn dürfte, wenn jene Gemeinde, anstatt in zwey ungleichen Abtheilungen mit 2 Gemeinden in Kirchen- und Armenanstalten vereinigt zu bleiben, in Rücksicht der letztern für sich allein bestehen, oder sowohl in Armen- als Kirchensachen, doch nur mit einer der 2 Gemeinden vereinigt werden könnte. Um aber bey einer solchen Trennung weiltläufige Umtriebe und Vorstellungen, besonders wegen der Sönderung des Schul- und Armenguts, aufhören zu machen, findet der gesetzgebende Rath nothwendig, bevor er einen endlichen Beschluß darüber nimmt, Sie, Bürger Vollz. Ráthe einzuladen, diese 3 Gemeinden zu einer gütlichen Ausgleichung auffodern zu lassen, dabey aber die Vorsorge zu treffen, daß sie den interessirten Mitbürgern Nachricht davon ertheilen; und dann dem gesetzgebenden Rath den Erfolg bekannt zu machen, damit er, wenn ein solcher Versuch fruchtlos, wider Verhoffen, ausfallen sollte, die endliche Entscheidung treffen könne.

Der Gesetzesvorschlag über die Revision der Prozesse im Canton Sántis wird in neue Berathung genommen, und darauf wieder an die Commission zurückgewiesen. (S. denselben S. 980.) Die Commission hatte vorgeschlagen, den Erwägungsgrund auf folgende Weise abzuändern:

„In Erwägung, daß derjenige, welcher über ein  
 „ausgefälltes Urtheil die Cassation bey dem obern Ge-  
 „richtshof begehrt hat, und damit abgewiesen worden  
 „ist, nachher nicht wieder zu einer Rechtswohlthat,  
 „seine Zuflucht nehmen kann, welche ihm nur als  
 „Mittel gegen die Weiterziehung hätte dienen sollen.“

( Die Forts. folgt. )

**V o l l z i e h u n g s r a t h.**

Beschluß vom 27. Dec.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung, daß das Gesetz